

Für die Lieferung des Materials gelten die mit den Lieferbetrieben vereinbarten Termine.

(2) Die DHZ kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Die DHZ hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung berechtigt den Bedarfsträger zum AÜschluß des Liefervertrages mit dem zugewiesenen Lieferbetrieb.

§ 8

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

§ 9

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen gemäß §§ 7 und 8 nicht erfüllt sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Lieferungen ab 1. Januar 1958.

(2) Am 31. Dezember 1957 tritt die Anordnung vom 22. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957 (GBL II S. 434) außer Kraft;

Berlin, den 9. November 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

12 75 100	Feldspat
12 76 110	Rbhkaolin
12 76 120	Kaolin, geschlämmt
15 11 200	Rohdolomit
15 12 100	Sande für die Metallindustrie
15 12 200	Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
15 12 400	Quarzsande und Quarzmehl
15 12 500	Filter- und Gebläsekdes
15 13 100	Rohton und Friedländer Blaumasse
15 13 200	Schamotteton
15 13 400	Keramischer Ton
15 15 100	Kieselgur, kalziniert
15 36 210	Kieselgurwärmeschutzmasse
15 38 990	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse aus Coswig)

15 51 110	Töpferschamotte
15 51 120	Backofenschamotte
15 51 200	Rohschamotte
15 51 300	Stahlformschamotte
15 51 400	Stahlwerksverschleißmatena]
15 51 510	Schamotte-NF- und Formsteine
15 51 540	Schamotteleichtsteine
15 51 560	Wannensteine und Bankplatten
15 51 580	Glasschmelzhäfen und Zubehör
15 51 600	Stahlformmasse auf Schamottebasis
15 51 900	Sonstige Schamotteerzeugnisse
15 52 310	Silikasteine
15 52 320	Silikamassen
15 52 420	Magnesit, gesintert
15 52 430	Magnesit- und Chrommagnesitnormal- und Farmsteine
15 52 440	Magnesit- und Chrommagnesitmassen
15 52 500	Korundformsteine und NF-Steine
15 52 610	Graphitschmelztiegel
15 52 690	Sonstige Graphitwaren
15 52 700	Sinterdolomit
15 58 990	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbestimmungen je Kalendervierteljahr und Lieferbetrieb betragen:

bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15 t;

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t;

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen 1 Waggonladung;

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleifsanden und Sanden für die Glas- und Keramikindustrie, Quarzsand und Quarzmehl, Filter- und Gebläsekies 3 Waggonladungen;

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung, mindestens 1,5 t.